



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 03/2016

Ausgegeben zu Reken am: 11.02.2016

Inhalt:

1. Ratssitzung am 18.02.2016
2. Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten
3. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 für das Haushaltsjahr 2015
4. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW);
Geänderte Fassung vom 11.11.2015

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 18.02.2016**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschlussgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Beteiligung der Gemeinde Reken am REGIONALE-Projekt "Weißes Venn"
4. Strategiekonzept für die Umnutzung des Gebäudes und Neugestaltung des Außenbereiches der Overbergschule
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

7. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
8. Grundstücksangelegenheit
9. Grundstücksangelegenheit
10. Grundstücksangelegenheiten;
Zuteilung von Wohnbaugrundstücken
11. Vergabemitteilungen
12. Mitteilungen
13. Anfragen

Reken, 11.02.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;

Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Im Zuge der Modernisierung der Wohneinrichtungen des Benediktushofes sind ab dem Jahre 2009 sukzessive Gebäude an der Straße "Am Kloster" abgebrochen und durch Neubauten ersetzt worden. Zuletzt wurde im Sommer 2015 das Gebäude "Am Kloster 20" abgebrochen, welches ebenfalls durch einen Neubau ersetzt werden soll. Um für diese Maßnahmen die planungsrechtlichen Absicherungen und Voraussetzungen für den vorgesehenen Neubau zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes BMV 16 "Benediktushof II" notwendig geworden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

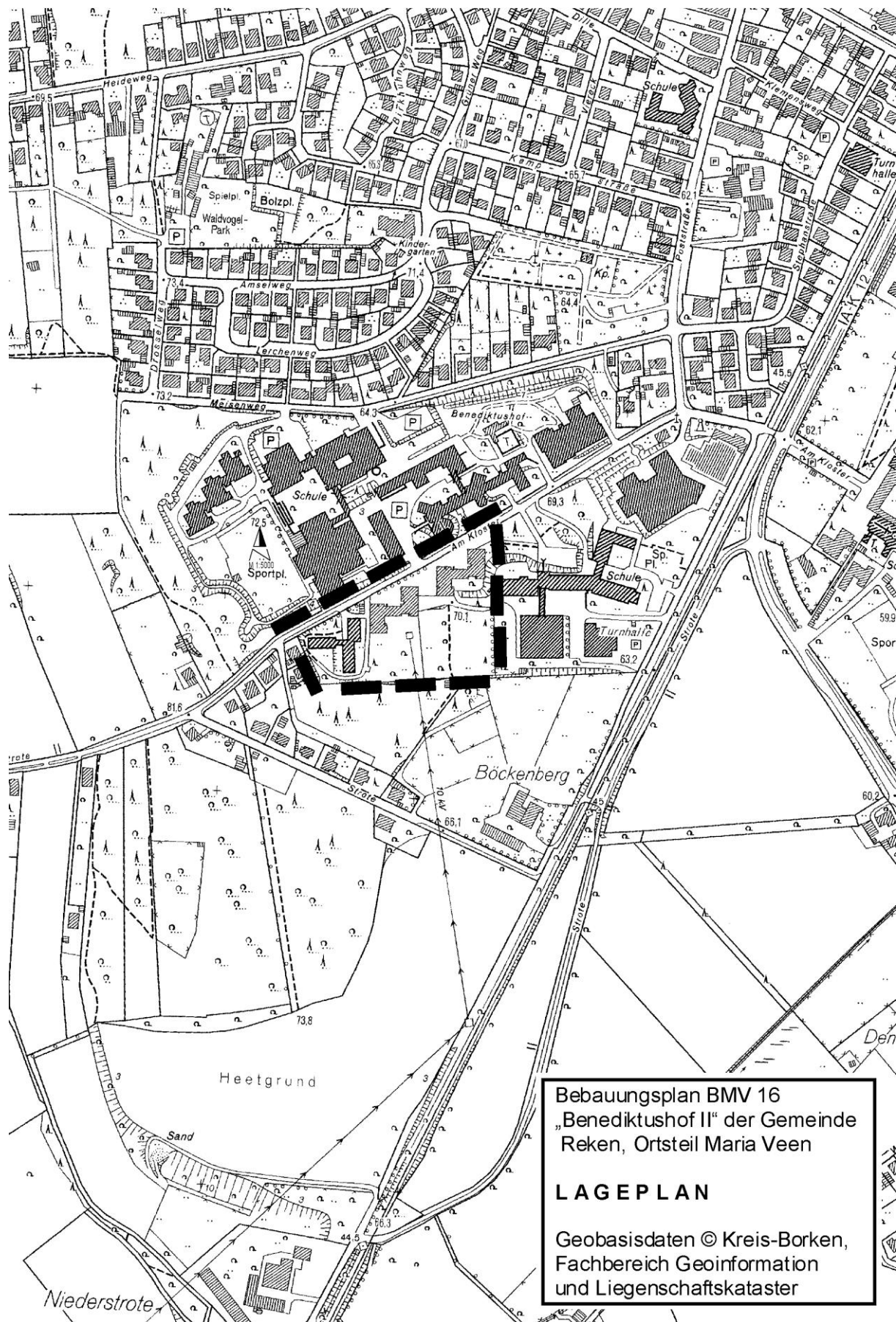
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 25.01.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 10.11.2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Ge- samtbeträge	erhöht um/ verringert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	85.000	127.000	212.000
Aufwendungen	85.000	356.000	441.000
Finanzplan			
aus der laufenden Ver- waltungstätigkeit:			
Einzahlungen	85.000	29.000	114.000
Auszahlungen	85.000	356.000	441.000
aus der Investitionstä- tigkeit:			
Einzahlungen	500.000	0	500.000
Auszahlungen	4.500.000	-227.000	4.273.000
aus der Finanzierungs- tätigkeit:			
Einzahlungen	500.000	-500.000	0
Auszahlungen	0	0	0

§ 2

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Gesellschafterdarlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 5

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 229.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Nachtragssatzung nicht.

Gemäß § 18 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung der Nachtragssatzung nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 26.01.2016

gez.

Schulze Hessing
Verbandsvorsteherin

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 10.02.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW);
Geänderte Fassung vom 11.11.2015**

Die geänderte Fassung der Zweckverbandssatzung der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) vom 11.11.2015 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 5 vom 05.02.2016 auf den Seiten 37 (Deckblatt) bis 40 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Reken, 10.02.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister